

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

A. Problem und Ziel

Eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik erfordert erhebliche Modernisierungsinvestitionen in den nächsten Jahren. Für innovative Technologien bei der Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie werden ab 2011 zusätzliche Mittel im Rahmen des Energiekonzepts bereitgestellt, die für erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Forschung in diesen Bereichen, nationalen Klimaschutz sowie weitere Handlungsfelder des Energiekonzepts eingesetzt werden. Grundlage der Finanzierung sind insbesondere die Mehreinnahmen aus der Abschöpfung von Zusatzgewinnen aus der Laufzeitverlängerung sowie ab 2013 Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird zur Umsetzung der Maßnahmen des Energiekonzepts und zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes ein Sondervermögen errichtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

Der Bundeshaushalt wird über den Vollzugsaufwand hinaus durch die Errichtung des Sondervermögens nicht zusätzlich belastet. Bei den Einnahmen des Sondervermögens handelt es sich um zusätzliche Einnahmen, die bislang nicht im Bundeshaushalt veranschlagt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind. Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens ist nicht zulässig.

Für Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) lassen sich noch nicht beziffern. Sie sind Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zusätzliche Informationspflichten werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird zum 1. Januar 2011 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung. Aus dem Sondervermögen sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien,
- energetische Gebäudesanierung,
- nationaler Klimaschutz,
- internationaler Klima- und Umweltschutz.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind zusätzlich, wenn sie nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen

(1) Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. Einnahmen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Absatz 3 zwischen dem Bund und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften,
2. Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, soweit sie für die Jahre 2011 bis 2016 den Betrag von 2,3 Milliarden Euro jährlich übersteigen, in Höhe von jährlich bis zu 300 Millionen Euro für die Jahre 2011 und 2012 und in

Höhe von jährlich bis zu 200 Millionen Euro für die Jahre 2013 bis 2016,

3. ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen, soweit sie über die im Bundeshaushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von jährlich 900 Millionen Euro zusätzlich der Kosten für die Verwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Bereich Luftverkehr stammen,
4. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu regeln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann für den Bund mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften einen Vertrag schließen, nach dem ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind anzuwenden.

(4) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens ist nicht zulässig.

§ 5

Rücklagen

Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

§ 6

Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2011 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

§ 7

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 8

Berichtspflichten

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

**Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept - Neun Punkte für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung - beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt.

Ab dem Jahr 2011 werden auf der Grundlage des Energiekonzeptes zusätzliche Mittel aus Förderbeiträgen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke und aus den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" genannten Mehrerlösen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung des "Energie- und Klimafonds" wird ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt. Im Jahr 2011 fließen dem Sondervermögen Einnahmen in Höhe von 300 Mio. € zu.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen -
-960

Übrige Einnahmen

162 01 Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke -
-960

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

282 01 Vertraglich vereinbarte Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke 300 000
-873

359 01 Entnahme aus Rücklage -
-950

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Einsparungen bei den Titeln 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung -
-411 "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW Förderbank

Verpflichtungsermächtigung..... 500 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 60 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 50 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 45 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 35 000 T€

Erläuterungen:

Das Förderprogramm 2011 umfasst ein Volumen von 500 Mio. €.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2009 1 000 €	Bewilligt 2010 1 000 €	Nach 2010 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2011 1 000 €	Vorbe- halten für 2012 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
Förderprogramm 2011.....	500 000	-	-	-	-	500 000

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien 40 000
-171

Verpflichtungsermächtigung..... 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung.....	32 500
2. Grundlagenforschung.....	7 500
Zusammen.....	40 000

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz 28 000
-171

Verpflichtungsermächtigung..... 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung.....	24 000
2. Grundlagenforschung.....	4 000
Zusammen.....	28 000

686 01 Klimaschonende Mobilität 20 000
-790

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
686 03 -629	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	90 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 820 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 70 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 200 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 250 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 300 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte 2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit 3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an KMU 4. Förderung von Energiemanagementsystemen 5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze 6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse 7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie 8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen			
686 04 -629	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 120 000 T€			
	Erläuterungen: Förderung von innovativen Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden).			
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 120 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Modellprojekte für den Klimaschutz 2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz 3. Klimaschutzkonzepte 4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz 5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten)			

Anlage zu § 6 Satz 3**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

687 01 Internationaler Klima- und Umweltschutz 35 000
-332

Verpflichtungsermächtigung..... 980 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 300 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 300 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 200 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 50 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Kohlenstoffsinken sowie zur Minderung von Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden. Aus den Ausgaben sind 4 Mio. € für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes vorgesehen.

2. Die Ausgaben müssen überwiegend ODA-anrechenbar sein.

687 02 Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften 7 000
-629

Ausgaben für Investitionen

871 01 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen- -
-680 über der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführungen an Rücklage -
-950

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 01.

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	300 000	-
Gesamteinnahmen.....	300 000	-

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	300 000	-
Ausgaben für Investitionen.....	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-
Gesamtausgaben.....	300 000	-

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat am 28. September 2010 ein Energiekonzept beschlossen. Mit dem Energiekonzept formuliert die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung und beschreibt den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien. Die Finanzierung der in § 2 genannten Zwecke erfolgt über das mit diesem Gesetz zu errichtende Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“. Zu den finanzierbaren Maßnahmen gehören unter anderem auch der Kompetenzausbau und die Nachwuchsförderung in der Energieforschung, klimaschonende Mobilität und internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften.

Eine Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke leistet einen Beitrag, um in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland zu verwirklichen.

Um dies zu erreichen, wird – zusätzlich zur Kernbrennstoffsteuer – eine vertragliche Vereinbarung mit den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften über die Abschöpfung eines Teils der zusätzlichen Erlöse aus der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken getroffen. Danach sollen die Betreibergesellschaften als Vorauszahlung auf die ab 2017 zu leistenden Zahlungen in den Jahren 2011 und 2012 jährlich Zahlungen in einer Höhe von bis zu 300 Mio. Euro und in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich bis zu 200 Mio. Euro leisten. Nach Auslaufen der Kernbrennstoffsteuer ab dem Jahr 2017 entwickeln sich die Zahlungsverpflichtungen entsprechend den zusätzlichen Strommengen aus der Laufzeitverlängerung und der Entwicklung der Konsumgüter- und Grundlaststrompreise.

Daneben sollen die über die Finanzplanung des Bundes hinaus erzielten Einnahmen aus den Erlösen der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ebenfalls für die in § 2 genannten Zwecke des Sondervermögens eingesetzt werden.

Die Zahlungen der Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke in Deutschland sollen ebenso wie die Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ab 2013 als sichtbares Zeichen für eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik in einem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zusammengefasst und für die im Wirtschaftsplan genannten Maßnahmen eingesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Bildung eines Sondervermögens Gebrauch.

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprü-

fung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ als Sondervermögen des Bundes. Im Verhältnis zu Dritten wird damit die Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen tätig.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Die Mittel des Sondervermögens sollen für zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Energiekonzepts und für zusätzliche Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes eingesetzt werden.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke gemäß einer noch abzuschließenden vertraglichen Vereinbarung mit der Bundesregierung nach § 4 Absatz 3 sowie ab 2013 zusätzliche Einnahmen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen für zusätzliche Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Förderbereichen dienen sollen. Aus dem Sondervermögen können Maßnahmen nicht finanziert werden, soweit deren Finanzierung bereits im Bundeshaushalt und in der Finanzplanung gesichert ist. Dadurch soll eine Umschichtung von Mitteln innerhalb des jeweiligen Einzelplans vermieden werden.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Sondervermögen die rechtliche Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Die Verwaltung einschließlich des Forderungsmanagements erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 4 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

Zu § 4 (Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen)

Die Vorschrift listet die verschiedenen Einnahmen des Sondervermögens auf. Für die Jahre ab 2011 können dem Sondervermögen auf der Grundlage einer zu schließenden vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 3 zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften Einnahmen zufließen.

Vereinbarungen in dem vorgenannten Vertrag können u. a. umfassen:

- a) Zahlungen der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland in den Jahren 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt jährlich 300 Mio. Euro und in den Jahren 2013 bis 2016 in Höhe von insgesamt jährlich

200 Mio. Euro, jeweils abzüglich eines Betrages, um den die Erhebung aus der Kernbrennstoffsteuer den Betrag von 2,3 Mrd. Euro übersteigt, und ggf. des Vortrages weiterer derartiger Überschüsse aus den Vorjahren.

- b) Ab dem Jahr 2017 Zahlungen der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken auf der Grundlage der eingespeisten zusätzlichen Elektrizitätsmengen aus der Laufzeitverlängerung unter Anrechnung der Zahlungen nach Buchstabe a.

Ab dem Jahr 2013 sollen dem Sondervermögen Einnahmen des Bundes aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zugeführt werden, soweit diese über die im Haushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von jährlich 900 Mio. Euro zzgl. der Kosten für die Verwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle (derzeit 15 Mio. Euro) hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Bereich Luftverkehr resultieren. Absatz 1 Nummer 2 regelt das Verhältnis von Steuermehreinnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer und Zahlungen der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland in den Jahren 2011 bis 2016.

Zu § 5 (Rücklagen)

Die Vorschrift ermöglicht dem Sondervermögen die Rücklagenbildung. Dies ist notwendig, um überjährige Schwankungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgleichen zu können.

Zu § 6 (Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen, der von den parlamentarischen Gremien verhandelt und bewilligt wird. Auch für die interessierte Öffentlichkeit ist das finanzielle Gebaren des Sondervermögens damit transparent und nachvollziehbar. Die vom Bundeshaushalt geleisteten Ausgaben begründen Ausgabeermächtigungen des Sondervermögens in entsprechender Höhe. Die dem Sondervermögen unmittelbar von den Betreibergesellschaften zufließenden Mittel werden beim Bund grundsätzlich verzinslich so ange-

legt, dass sie täglich verfügbar sind. Für das Sondervermögen gilt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes.

Zu § 7 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Die Vorschrift gewährleistet ferner eine den Grundsätzen der Transparenz, Klarheit und Vollständigkeit entsprechende Rechnungslegung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Sondervermögens.

Zu § 8 (Berichtspflichten)

Die Vorschrift gewährleistet eine umfassende Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durch jährliche Berichte zur zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Zu § 9 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) lassen sich noch nicht beziffern. Sie sind Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen.

Länder und Kommunen werden durch den Entwurf nicht belastet.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen durch dieses Gesetz nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

